

Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung und für
einheitliches deutsches Recht.

Bd. 7, 1874, S. 153 - 153

*Handbuch des deutschen Strafrechts. Herausgegeben
von Professor Dr. v. Holtzendorff. Dritter Band: Die
Lehre von den Verbrechenarten. I. Halbband*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

dieser Beziehung der an den heurigen deutschen Juristentag gestellte Antrag des Wiener Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Jaques: der Juristentag spreche als seine Ueberzeugung aus: „Die Herstellung eines gemeinsamen Wechselrechts aller europäischen Staaten sowie der Vereinigten Staaten von Nordamerika entspricht dem heutigen Stande der Wissenschaft und ist ein Bedürfnis des internationalen Handelsverkehrs und Credits; der Juristentag beauftragt seine ständige Deputation, eine Denkschrift in diesem Sinne an die kaiserlichen Regierungen in Deutschland und Oesterreich zu dem Ende zu richten, damit durch die Initiative derselben die Einsetzung eines internationalen delegirten Congresses und die Durchführung der Codification des gemeinsamen Wechselrecht erzielt werden möge.“

Grz.

5.

Handbuch des deutschen Strafrechts. In Einzelbeiträgen von Geh. Ober-Postrath Dr. Dambach, Prof. Dr. Dochow, Prof. Dr. Engelmann, Prof. Dr. Geyer, Prof. Dr. Heinze, Prof. Dr. v. Holzendorff, Prof. Dr. John, Prof. Dr. Lieman, Prof. Dr. Merkel, Staatsanwalt Meves, Kammergerichtsrath Schaper, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze, Prof. Dr. Strzeczka, Prof. Dr. Wahlberg, herausgegeben von Prof. Dr. v. Holzendorff. Dritter Band (die Lehre von den Verbrechenarten). Erster Halbband. (Berlin, C. G. Lüderik'sche Verlagsbuchhandlung — Carl Habel.)

Die Vereinigung einer Reihe tüchtiger, zum großen Theil bereits bewährter Kräfte zur Bearbeitung des neuen Strafrechts war ein sehr glücklicher Gedanke des Herausgebers. Dieselbe hat es möglich gemacht, in verhältnißmäßig kurzer Zeit für die Commentirung des Gesetzbuches Das zu leisten, was der einzelnen Kraft erst in Jahren hätte gelingen können. In den jetzt vollendeten Theilen des Werkes liegen eine Anzahl Monographien vor, welche für die Wissenschaft und für die Praxis gleich willkommen sind. Je weiter die Arbeiten vorrücken, desto mehr konnte schon auf die in der praktischen Anwendung des Strafgesetzbuchs hervorgetretenen Zweifelsfragen Rücksicht genommen werden und dieser Vorzug kommt besonders dem jetzt begonnenen speziellen Theile zu Statten. Der erste Halbband behandelt die ersten sieben Abschnitte (§§. 80—145) des zweiten Theils des Strafgesetzbuchs, die Verbrechen gegen den Staat, und ist bearbeitet von Herrn Ober-Appellations-Gerichtsrath Dr. Rich. Ed. John. Durch kritische Leistungen und eigene Arbeiten, insbesondere eine Monographie über die Theilnahme am Verbrechen und einen motivirten Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuche, der kriminalistischen Welt bekannt, vereinigt Dr. John als Mitglied eines höchsten Gerichtshofes und früherer Universitätslehrer die Anschauung des Praktikers mit denen der Wissenschaft. Er war daher zu der übernommenen Arbeit besonders berufen. Sein Kommentar schließt sich der Anordnung des Gesetzbuches selbst an und erörtert die Verbrechen gegen den Staat in